

Bundesamt für Veterinärwesen
Fr. Claudia Pérez
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Reitnau, 9. Februar 2007

Schlachtungen anlässlich muslimischer Opfertage

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Tierschutzverein werden wir immer wieder von Passanten und Durchreisenden auf den Menschaufwurf und die verängstigten Schafe vor den Schlachtbetrieben Safenwil und Rapperswil aufmerksam gemacht. Ebenso beschäftigt es die Leute, was mit diesen Tieren geschieht. Vermutungen und Behauptungen, sie würden betäubungslos geschächtet, kursieren – angesichts der Undurchsichtigkeit der Szenerie und auch der kulturellen Fremdartigkeit verständlich und menschlich.

Die oftmals vagen, teilweise auch widersprüchlichen Aussagen der Behörden verschiedener Kantone auch betreffend anderer Schlachtbetriebe sowie des Bundesamtes für Veterinärwesen veranlassten uns, die wir uns nicht ernst genommen fühlten, uns selber ein Bild vor Ort zu machen.

Am Sonntag, 31. Dezember 2006 haben wir anlässlich des grossen muslimischen Opferfestes Kurban Bayramı die beiden Schlachtbetriebe Safenwil und Rapperswil im Kanton Aargau besucht. In Safenwil sind wir einer mündlichen Einladung von Hr. Felder gefolgt, Rapperswil haben wir ohne Einladung und Anmeldung besucht.

Erfreulicherweise konnten wir feststellen, dass die Schafe in Safenwil am Sonntag, 31. Dezember 2006 tatsächlich durchwegs mittels Elektrozange betäubt wurden. In Rapperswil durften wir den Schlachtvorgang nicht beobachten. Ebenso können wir festhalten, dass offenbar sowohl in Safenwil wie auch in Rapperswil ganztags eine Veterinärperson anwesend war. Uns wurde erklärt, dass der Kanton Aargau seit Jahren sehr grosse Anstrengungen unternimmt und diese Angelegenheit organisatorisch sehr gut im Griff hat.

Diese Tatsachen haben wir gegenüber Hr. Laszlo und Hr. Holliger bereits positiv herausgestrichen und auch schriftlich festgehalten.

Nichtsdestotrotz sind uns auch schwerwiegende negative Punkte aufgefallen, die dringend der Verbesserung bedürfen.

1. Behandlung der Schafe vor der Schlachtung

Besonders in Safenwil, im kleineren Rahmen aber auch in Rapperswil hat das Durcheinander von Menschen und Schafen offensichtlich zu Stress und Angst bei den Tieren geführt. Die Schafe wurden bereits im Gatter vor dem Schlachtraum von ihren Käufern ausgewählt und festgehalten. Jedermann stand im Gatter und hielt "sein" Schaf fest, was zu einem dichten Gedränge und, wie bei einigen Tieren klar zu erkennen war, zu Panik führte. Gerade diejenigen, die in Panik ausbrachen, wurden in der Folge zumeist zu Boden gedrückt und auf ihnen kniend festgehalten. Einige Tiere machten einen völlig apathischen Eindruck. Allesamt mussten sie in diesen Positionen lange, teilweise bis zu 30 Minuten verharren, bevor sie in den Schlachtraum gezerrt wurden.

Diese Stresssituationen müssen als völlig unverhältnismässig angesehen werden und sind organisatorisch mit Sicherheit anders zu lösen. Hier könnte eine enorme Verbesserung und Schonung der Schafe erfolgen.

2. Unmittelbar vor der Schlachtung

In Schweizer Schlachthöfen, aber auch in Schlachtriten anderer Religionen wird darauf geachtet, dass kein Schlachtvieh zusehen muss, wie seine Vorgänger aufgeschnitten werden. In Safenwil standen jeweils die nächsten zwei Schafe bereit, während dem die beiden soeben betäubten unmittelbar vor ihnen aufgeschnitten wurden. In Kombination mit dem intensiven Blutgeruch ein völlig unnötiges In-Angst-Versetzen, allein um des Akkordschlachtens willen.

3. Betäubung

Die Betäubung von Tieren mittels Elektrizität ist eine anspruchsvolle Tätigkeit, die diverse Vorgaben erfüllen muss. So ist insbesondere auf die richtige Ansatzstelle sowie auf korrekten Stromfluss zu achten. Stromstärke, -menge und -dauer entscheiden darüber, ob ein Tier tatsächlich betäubt oder in schmerzhafte Muskelkrämpfe und Immobilisation statt Empfindungsfähigkeit versetzt wird. Diese Unterscheidung ist nicht auf Anhieb feststellbar, sondern muss sorgfältig überprüft werden.

Mangels detaillierter Ausführungsbestimmungen in der Schweizer Gesetzgebung resp. mangels entsprechender Richtlinie des Bundesamtes für Veterinärwesen werden die allgemein und international anerkannten Richtwerte als Anhaltspunkt herangezogen. Sie verlangen einen Stromfluss von mindestens 10 Sekunden mit 220 – 280 Volt, wobei die Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde erreicht werden muss. Als Untergrenze beim Schächtschnitt gilt eine Stromdauer von 8 Sekunden. Um diese Vorgaben einhalten zu können, bedarf es einer entsprechenden Ausrüstung, die es erlaubt, Stärke, Spannung und Dauer des Stromflusses zu messen und somit zu kontrollieren.

In Safenwil haben wir bei mehr als zwei Dutzend Schafen die Zeit gestoppt und festgestellt, dass nur in seltenen Fällen und erst nach Intervention unsererseits 7 Sekunden überschritten wurden. Entgegen der Auffassung der Herren Laszlo und

Holliger, auf eine Sekunde mehr oder weniger komme es dabei nicht an, gehen wir davon aus, dass innerhalb eines derart kurzen Zeitraumes von einigen wenigen Sekunden eine einzelne Sekunde sehr wohl über eine korrekte Betäubung entscheiden kann. Wir schliessen nicht aus, dass die Mehrheit der Schafe korrekt betäubt wurde, wir weisen jedoch auf das markant erhöhte Risiko von Fehlbetäubungen hin. Insbesondere zumal es einer geringen Korrektur bedarf, um diesem tierschutzrelevanten Missstand abzuwehren.

Im übrigen können wir mit Sicherheit sagen, dass zumindest bei einem von uns beobachteten Tier keine korrekte Betäubung vorlag. Unmittelbar nach der Betäubung zeigte es deutliche Augenbewegungen, was unzweifelhaft auf einen intakten Cornealreflex schliessen liess. Dies konnten wir trotz einiger Meter Entfernung deutlich erkennen.

4. Mangelnde Kenntnis wichtiger und tierschutzrelevanter Richtlinien der anwesenden kontrollierenden Amtsperson

Die in Safenwil ganztags anwesende Veterinärin war gleichermassen für die Aufsicht des Schlachtvorganges wie auch für die räumlich abgetrennte Fleischkontrolle verantwortlich. Die nach hygienerechtlichen Vorgaben vorzunehmende Fleischuntersuchung nimmt viel Zeit in Anspruch, wodurch es der Verantwortlichen nur möglich war, die Schlachtung und korrekte Betäubung der Tiere stichprobenweise zu kontrollieren.

Da wir während unseres Besuches die kontrollierende Amtsperson im Schlachtbereich zunächst überhaupt nicht zu Gesicht bekamen, fragten wir bei der Fleischausgabe auf der anderen Seite des Gebäudes nach. Die verantwortliche Veterinärin erklärte uns, sie schaue jeweils kurz im Schlachtraum vorbei. Auf unsere Frage, worauf sie denn bzgl. korrekter Betäubung und Schlachtung achte, erklärte sie uns, dass für sie das augenblickliche Zusammenbrechen der Tiere beim Ansetzen des Betäubungsgerätes ausschlaggebend sei. Wie oben dargelegt genügt dies jedoch nicht zur Unterscheidung, ob die Tiere tatsächlich betäubt oder nur immobilisiert sind. Zumindest stichprobenweise müsste dies genauer kontrolliert werden.

Im weiteren konnte uns die verantwortliche Amtsperson beim besten Willen nicht sagen, wie lange die Betäubungszange mindestens angesetzt werden muss. Der allgemeine Richtwert von 10 Sekunden fiel ihr erst wieder ein als wir ihn nannten. Derart wichtige und grundlegende Kenntnisse dürfen bei einer Amtsperson, zu deren Hauptaufgaben die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen gehört, nicht fehlen. Zwar versicherte uns die Veterinärin, dass sie bloss ein Blackout habe, doch sind wir überzeugt, dass sie sich bis anhin gar keine Gedanken dazu gemacht hatte. Ebenso wenig zu den anderen technischen Voraussetzungen einer korrekten Elektro-Betäubung. Unsere Kritik diesbezüglich geht an die Instruktionsverantwortlichen, die für eine ausreichende Kenntnis der relevanten Fakten zu sorgen haben.

Das Schächten wie die Schlachtung generell gehört zu einem der empfindlichsten Bereiche unserer Gesellschaft. Die Elektrobetäubung im Besonderen stellt hohe Anforderungen an das ausführende Personal und darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Nicht umsonst werden Richtwerte von Fachleuten ausgearbeitet, die korrekte Ansatzstelle exakt beschrieben oder etwa dringend empfohlen, den Schläfenbereich bei Schafen vorgängig zu reinigen und anzufeuchten.

Wir bitten Sie eindringlich, die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der bestehenden Mängel zu ergreifen. Was wir verlangen, ist praxisnah und realisierbar – den guten Willen vorausgesetzt.

Mit freundlichen Grüssen,

Tierschutzbund Innerschweiz TBI

Vanessa Gerritsen Hebeisen
Co – Präsidentin

Corinne Gut
Co – Präsidentin

Das vorliegende Schreiben geht als offener Brief an:

- Fr. Dr. Erika Wunderlin, Aarau
- Hr. Dr. Michel Laszlo, Aarau
- Hr. Dr. Rudolf Holliger, Seengen
- Fr. Dr. Franziska Kunz, Oberentfelden
- Hr. Anton Felder, Safenwil
- Hr. Recep Cetinkaya, Rapperswil
- Bundesamt für Veterinärwesen, Fr. Claudia Pérez, Bern

Wir behalten uns vor, den Brief auch an Folgende zu versenden:

- Zofinger Tagblatt, Oberentfelden
- Aargauer Rundschau, Aarau
- Aargauer Zeitung, Aarau